



Unterstützungsmöglichkeiten für Beschäftigte

Stand: 3. April 2020

Wegen der Maßnahmen, die zur Eindämmung des Corona-Virus ergriffen wurden, erleiden nicht nur Unternehmen und Betriebe Einbußen (für Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Betriebe vgl. <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>).

Auch Beschäftigte müssen zum Teil erhebliche Einkommensausfälle hinnehmen. Die Beschäftigten und ihre Familien müssen aber gleichwohl ihre Fixkosten – Miete, Strom, Lebensmittel – weiterbezahlen.

Die öffentliche Hand stellt etliche Leistungen zur Verfügung, um den Menschen in dieser schwierigen Situation zu helfen. Leistungen können zum Teil auch kombiniert werden.

Einige dieser Leistungen wurden mit dem auf Vorschlag der CDU/CSU- und SPD-Bundestagsfraktionen **beschlossenen „Sozialschutz-Paket“** sowie einer Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes für die Zeit der akuten Corona-Krise ausgeweitet, Zugangshürden wurden gesenkt.

In der Corona-Krise wurden auch weitere Maßnahmen getroffen, um **Zuverdienste** zu erleichtern, etwa beim Kurzarbeitergeld, durch **Sonderregelungen bei Minijobs** oder beim **Hinzuverdienst zu Rente**.

Der folgende Überblick ist eine Basisinformation über bestehende Unterstützungsleistungen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Leistungsansprüche müssen im Einzelfall und anhand der konkreten Situation geprüft werden!

A. Kurzarbeitergeld (SGB III)

Kommt es in Betrieben etwa wegen der Corona-Krise zu einem erheblichen Arbeitsausfall, kann die Kurzarbeit eine Lösung sein.

Kurzarbeit ist dann möglich, wenn eine entsprechende Anordnung durch den Arbeitgeber in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Individualarbeitsvertrag vorgesehen ist. Die Anordnungsmöglichkeit kann jederzeit von Beschäftigten und Arbeitgeber vereinbart werden.

Ist Kurzarbeit angeordnet, können die Beschäftigten unter den gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben – unabhängig von der Betriebsgröße. Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Das Kurzarbeitergeld gleicht zu einem gewissen Teil die Lohneinbußen der Beschäftigten aus: Die Kurzarbeiter erhalten **vom Staat** grundsätzlich **60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts**. Lebt **mindestens ein Kind mit im Haushalt**, beträgt das Kurzarbeitergeld **67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts**.

Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes erhält man unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf.

Das Kurzarbeitergeld beantragt der Arbeitgeber für die betroffenen Beschäftigten.

→ **Corona-Sonderregelung**: Rückwirkend ab 1. März 2020 **erleichtern wir den Zugang zum Kurzarbeitergeld** und verbessern die staatliche Unterstützung:

- 10 % der Beschäftigten eines Betriebes sind von Arbeitsausfall betroffen (sonst mindestens 1/3 der Beschäftigten).
- Kurzarbeitergeld ist **auch für Beschäftigte in Zeitarbeit** möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, müssen nicht vorrangig negative Arbeitszeitkonten aufgebaut werden.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

→ Stichwort: **Aufnahme eines Nebenjobs kann attraktiv sein!**

- Geltende Regelung: Verdienste aus einer Nebenbeschäftigung sind anrechnungsfrei, wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde. Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

→ **Corona-Sonderregelung** für die Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020:

Entgelt aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung wird **nicht vollständig auf das Kurzarbeitergeld angerechnet**, wenn diese Beschäftigung **vorübergehend in systemrelevanten Bereichen** aufgenommen wird.

Systemrelevante Bereiche sind z. B. die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, Kommunikationsdienstleister, Gesundheitswesen mit Krankenhäusern, Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln.

Grenze: Die Anrechnungsfreiheit besteht, soweit insgesamt kein Gesamteinkommen erzielt wird, das das Einkommen des Hauptberufs vor der Kurzarbeit übersteigt. Alles was darüber hinausgeht, wird angerechnet.

Anrechnungsfreiheit, wenn

Restentgelt im Hauptberuf + Kurzarbeitergeld + Geld aus neuer Beschäftigung im systemrelevanten Bereich \leq normales Entgelt im Hauptberuf

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld erhalten Sie auch hier: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>

B. Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

→ **Corona-Sonderregelung:**

- Es gibt im Bundesinfektionsschutzgesetz jetzt einen **Entschädigungsanspruch** für den Fall, dass Sorgeberechtigte von Kindern einen **Verdienstaufschlag** erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil **Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen** aufgrund behördlicher Anordnung vorübergehend **geschlossen** sind oder deren betreten vorübergehend verboten ist.
- **Anspruchsberechtigt** sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von **Kindern, die das zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben oder **behindert** und deshalb **auf Hilfe angewiesen** sind.
- Der Anspruch ist **nachrangig**: **Vorrangig** müssen **anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit** genutzt werden, wie z.B. die Notbetreuung in Kita oder Schule, die Beaufsichtigung durch anderen Elternteil/Verwandte etc. und z.B. auch der **Abbau von Zeitguthaben** oder ortsflexibles Arbeiten (z.B. **Homeoffice**), um die Kinderbetreuung selbst sicherzustellen.
- Die Entschädigung beträgt **67 % des Verdienstaufschlags, maximal aber 2.016 Euro pro Monat**. Sie wird **maximal für sechs Wochen** gezahlt.
- Die Beschäftigten erhalten das **Geld vom Arbeitgeber**, der gewissermaßen als Auszahlstelle für den Staat fungiert (Arbeitgeber können sich zur Erstattung an die zuständige Behörde wenden. In Bayern sind das – Stand jetzt – die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken bzw. der Oberpfalz, je nachdem wo der Betrieb liegt.
- Der Anspruch besteht nur **außerhalb von Schulferien**.
- Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht **nicht, soweit** die **Arbeitszeit** von Sorgeberechtigten aufgrund der Anordnung **von Kurzarbeit verkürzt** ist.

C. Arbeitslosengeld (SGB III)

Das Arbeitslosengeld sichert Beschäftigte ab, die ihre Beschäftigung verlieren. Es kann das Arbeitsentgelt teilweise ersetzen.

Voraussetzungen im Regelfall:

- Der/Die Antragsteller/in war in den **30 Monaten vor Arbeitslosmeldung** mindestens **12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt** (z. B: nicht allein als Minijobber). Dabei können mehrere Beschäftigungen zusammengerechnet werden.
- Der/Die Antragsteller/in hat sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit vor Ort arbeitslos gemeldet.
- Der/Die Antragsteller/in kann eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben (mindestens 15 Stunden pro Woche).

Der Antrag kann bei der Agentur für Arbeit vor Ort gestellt werden.

Die zuständige Agentur für Arbeit kann man unter folgendem Link ermitteln:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen>

Informationen können auch telefonisch unter der Hotline 0800 4 555500 erfragt werden.

Höhe des Arbeitslosengeldes:

- Grundlage der Berechnung ist das Brutto-Arbeitsentgelt (Gehalt) der **vergangenen 12 Monate** abzüglich der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und eines Pauschalbetrags für die Sozialversicherung in Höhe von 20 % → **Netto-Entgelt**
- **60 % dieses Netto-Entgelts** sind der Betrag, den Sie als Arbeitslosengeld erhalten. Er erhöht sich auf **67 %**, wenn ein **Kind** oder mehrere Kinder im Haushalt leben.

Die **Bezugsdauer** hängt ab vom Lebensalter und den Beschäftigungszeiten:

- Die versicherungspflichtigen Zeiten müssen in der Regel innerhalb der vergangenen 5 Jahre liegen. Dabei können mehrere versicherungspflichtige Zeiten zusammengerechnet werden.
- Bezugsdauer **für Arbeitslose bis 50 Jahre: Höchstens 12 Monate** (bei 24 Monaten oder längerer Beschäftigungszeit). Bei Erfüllen des Mindestzeitraum von 12 Monaten sind es bis zu 6 Monate Arbeitslosengeld.
- Bezugsdauer für **Arbeitslose ab 50 Jahre**: Ab dem 50. Lebensjahr steigt die Bezugsdauer in mehreren Schritten auf **bis zu 24 Monate** an. Diese höchste Bezugsdauer gilt für Arbeitslose, die 58 Jahre oder älter sind. Voraussetzung: 48 Monate oder längere versicherungspflichtige Beschäftigung.

→ Stichwort: **Aufnahme eines Nebenjobs**

- Die Aufnahme eines Nebenjobs muss vorher der Agentur für Arbeit gemeldet werden.
- Der Nebenjob darf nur **weniger als 15 Stunden pro Kalenderwoche** umfassen.
- Für Einkünfte aus Nebenjobs gibt es einen **Freibetrag von 165 Euro/Monat**. Liegt der Nebenverdienst über dieser Grenze, wird das Arbeitslosengeld entsprechend gekürzt. Die **Kürzung** erfolgt bei **Neuaufnahme eines Nebenjobs** und in den Fällen, in denen der **Nebenjob nicht bereits** in den letzten 18 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht bereits mindestens **12 Monate ausgeübt** worden ist. Ausgaben, die für die Ausübung der Nebenbeschäftigung anfallen, können berücksichtigt werden.

D. Schutz für Mieterinnen und Mieter und bei Verbraucherdarlehen

Derzeit kann ein Vermieter das Mietverhältnis kündigen, wenn zwei Monate in Folge keine Miete gezahlt wird.

→ **Corona-Sonderregelung:**

Heute hat der Bundesrat entschieden, dass Mietern wegen privater, aber auch gewerblicher Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden dürfen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Pandemie ursächlich für die Nichtzahlung ist.

Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt aber bestehen, sie muss nachgezahlt werden.

Auch Belastungen aus Verbraucherdarlehensverträgen bis zum 30. Juni 2020 kann durch Stundung Rechnung getragen werden.

E. Wohngeld

Wenn das Einkommen einer Familie in der Corona-Krise sinkt, kommt eine **staatliche Unterstützung bei den Kosten des Wohnens** – Miete oder Eigenheimfinanzierung und Nebenkosten außer Strom – in Betracht.

→ Wohngeld kann gleichzeitig **neben Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld** bezogen werden!

Das Wohngeld kann beim zuständigen Landratsamt oder der Verwaltung einer kreisfreien Stadt beantragt werden.

Zum 01.01.2020 wurde das Wohngeld erhöht und der Zugang erleichtert.

Der Bezug von Wohngeld hängt wesentlich vom **Familieneinkommen** der **Anzahl der Haushaltsmitglieder** und dem **Wohnort** ab.

Beim **Familieneinkommen** werden **alle Einkünfte** aller Familienmitglieder zusammengerechnet. Wie bei der Steuer können **Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben** abgezogen werden.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden außerdem **jeweils 10 %** abgezogen, wenn folgende **Steuern und Pflichtbeiträge** zu leisten sind:

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Werden alle drei aufgeführten Zahlungen geleistet, so beträgt der **Abzugsbetrag 30 %**.

Je nach **Wohnort** variiert das mögliche Wohngeld. Jeder Landkreis bzw. jede Stadt ist einer sog. **Mietenstufe** zugeordnet (z. B. München = VII; Kulmbach I).

Eine Übersicht, welcher Mietstufe Ihre Gemeinde zuzuordnen ist, finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/mietstufen-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Beispiel für Einkommensgrenzen in der Mietstufe III (z. B. Stadt Memmingen):

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro)		
		10 %	20 %	30 %
1	1.024	1.138	1.280	1.463
2	1.401	1.557	1.752	2.002
3	1.703	1.892	2.129	2.433
4	2.237	2.485	2.796	3.195
5	2.551	2.835	3.189	3.645
6	2.882	3.202	3.602	4.117
7	3.132	3.480	3.915	4.474
8	3.494	3.882	4.367	4.991

Nähere Informationen findet man in der Broschüre unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-2020-ratschlaege-und-hinweise.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

F. Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten.

Zum 01.01.2020 wurde der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert und die Leistungen verbessert.

Der Antrag auf Kinderzuschlag kann bei der **Familienkasse** gestellt werden. Die zuständige Familienkasse finden Sie über

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>.

Den Antrag auf Kinderzuschlag kann man online stellen unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>.

Ob eine Familie Kinderzuschlag erhält, ist von der **Anzahl und dem Alter der Kinder**, dem **Familieneinkommen**, dem **Vermögen** und den **Wohnkosten** abhängig.

Voraussetzungen für Kinderzuschlag:

- Das Kind lebt im Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Kindergeld wird gezahlt (oder eine vergleichbare Leistung).
- Das monatliche Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden (sonst Verweis auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Höhe und Auszahlung des Kinderzuschlags

- Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet.
- Er beträgt **höchstens 185 Euro pro Kind und Monat**.
- Kindergeld und Kinderzuschlag werden am selben Tag ausgezahlt.

→ **Corona-Sonderregelung für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2020**

Der Kinderzuschlag wird befristet so gestaltet, dass er für Familien, die die Leistung beantragen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser erfasst:

- Beim Familieneinkommen wird nicht auf die letzten sechs Monate vor Antragstellung geschaut, sondern an das **aktuelle Einkommen der Eltern** im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft. Bei kurzfristig verringertem Einkommen kann also schneller Kinderzuschlag bezogen werden.
- Zudem bleibt **Vermögen (befristet) unberücksichtigt**, um die Leistung schneller und unbürokratischer zugänglich zu machen und die aktuelle Notsituation abzufangen. Man muss also nicht erst sein Vermögen einsetzen [Anderes gilt, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist.]
- Außerdem soll eine **einmalige automatische Verlängerung** der Bewilligung erfolgen für diejenigen, die bereits den **höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag** beziehen. Diese Zahlungen laufen dann unterbrechungsfrei weiter.
- Wer bisher einen **geminderten** Kinderzuschlag bezieht, kann im April und Mai einen **Überprüfungsantrag** stellen. Es wird mit Blick auf ein nun eventuell geringeres Einkommen im Vormonat geprüft, ob eine höhere Kinderzuschlagszahlung in Betracht kommt.

Eine erste Orientierungshilfe bietet der **Kinderzuschlagrechner** unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>.

G. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Wenn das Einkommen plötzlich nicht reicht und auch durch Wohngeld und Kinderzuschlag nicht bedarfsdeckend gestaltet werden kann, kann auch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zurückgegriffen werden (entweder als aufstockende Leistung oder sogar als Vollleistung). Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, insbesondere aber auch Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige. Sie erhalten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Arbeitslosengeld II.

Für die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (insbesondere Familienangehörige im selben Haushalt) stehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Sozialgeld zur Verfügung.

Arbeitslosengeld II bekommen nur hilfebedürftige Personen. Daher müssen **vorrangig Einkommen und Vermögen eingesetzt** werden. Beim Einkommen können **Werbungskosten und Freibeträge** in Abzug gebracht werden. Beim Vermögen gibt es auch **Freibeträge** (z. B. Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr, Vorsorgefreibetrag von 750 Euro pro Lebensjahr) und **unberücksichtigt bleibendes Vermögen** (z. B. eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück).

Die **Höhe** der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts variiert je nach der **Höhe des Einkommens**, der **Zahl und dem Alter der Haushaltsmitglieder**.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassen folgende Leistungen (vereinfacht):

- Den **Regelbedarf** für Kleidung, Ernährung, Strom etc. abhängig von Alter und Haushaltsgemeinschaft (*Beispiel: Regelbedarf für Ehepaar mit einem Kind im Alter von 6-13 Jahren: 1.086 Euro/Monat*).
- **Angemessene Kosten für Miete oder Eigenheimfinanzierung (nur Zinszahlungen, nicht Tilgungsraten), Heizung und Betriebskosten**, die Angemessenheit hängt auch von den üblichen Wohnkosten am Wohnort ab.
- Besondere Bedarfe z. B. für Schwangere oder Alleinerziehende

→ **Corona-Sonderregelung** für Leistungen, die im Zeitraum **1. März 2020 bis 30. Juni 2020** beginnen:

- Befristet wird **Vermögen grundsätzlich nicht berücksichtigt** (außer bei hohen Vermögen).
- Die **tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** werden befristet **ohne Prüfung der Angemessenheit** übernommen.
- **Erleichterungen** bei der **Berücksichtigung von Einkommen** in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.
- Solange die Sonderregelung gilt, ist es **nicht erforderlich**, einen **Weiterbewilligungsantrag zu stellen**.

Ansprechpartner ist das zuständige **Jobcenter**. Das zuständige Jobcenter finden Sie unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>.

H. Bayerisches Familiengeld

Der Freistaat Bayern unterstützt seit 2018 Eltern mit kleineren Kindern mit dem Bayerischen Familiengeld. Das gibt es **nur in Bayern!**

Eltern bekommen für jedes Kind **im zweiten und dritten Lebensjahr** (vom 13. bis zum 36. Lebensmonat) **250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat.**

Bei voller Bezugsdauer sind das **bis zu 6.000 bzw. 7.200 Euro pro Kind!**

Es ist eine Leistung für alle Familien, **unabhängig vom Einkommen**, vom Besuch einer Kindertagesstätte oder der Erwerbstätigkeit.

Ansprechpartner ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), erreichbar unter der Servicetelefonnummer 0931/32090929 oder im Internet unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php>.

I. Bayerisches Krippengeld

Mit dem Bayerischen Krippengeld werden Eltern mit **monatlich bis zu 100 Euro pro Kind** bei den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere das Einhalten der individuellen Einkommensgrenze) erfüllen.

Grundsätzlich gilt von Montag, den 16. März 2020, bis Sonntag, den 19. April 2020, ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Das **Bayerische Krippengeld wird weiter in der regelmäßigen Höhe gewährt, es sei denn die Elternbeiträge entfallen für einen oder mehrere Monate vollständig!**

Ansprechpartner ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), erreichbar unter der Servicetelefonnummer 0931/32090929 oder im Internet unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/index.php>.

J. Corona-Sonderregelung für Minijobs

Normalerweise gilt: Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 Euro (12 x 450 Euro) übersteigt, wenn der höhere Verdienst grundsätzlich nur in bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres erzielt wird.

Viele Minijobberinnen und Minijobber arbeiten in ihrem 450-Euro-Job aktuell mehr z.B. im Reinigungsdienst oder bei Fahrdiensten. Dieses Engagement soll sich für sie auszahlen. Daher gilt jetzt folgende **Corona-Sonderregelung:**

- Für eine Übergangszeit vom **1. März 2020 bis 31. Oktober 2020** kann die **monatliche Verdienstgrenze bis zu 5mal überschritten** werden, und trotzdem bleibt der **sozialversicherungsrechtliche Status als Minijob erhalten.**

- Die **Höhe des Verdienstes** spielt **keine Rolle**. Es gibt **keine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten**.

Beispiel zur Veranschaulichung:

Eine Raumpflegerin arbeitet seit dem 01.01.2019 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Euro. Im März 2020 bittet der Arbeitgeber sie, vom 01.04. bis zum 31.05.2020 mehr zu arbeiten, da aufgrund der Corona-Pandemie ein erhöhter Reinigungsbedarf besteht. Dadurch erhöht sich der Verdienst in den Monaten April und Mai 2020 auf monatlich 2.000 Euro. Die Raumpflegerin hatte bereits im Juni, September und Dezember 2019 Krankheitsvertretungen für Vollzeitkräfte übernommen und dadurch in diesen Monaten die monatliche Verdienstgrenze von 450-Euro überschritten.

Ergebnis

Die Beschäftigung der Raumpflegerin bleibt auch für die Zeit vom 01.04. bis zum 31.05.2020 ein 450-Euro-Minijob. Innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums wurde maximal in 5 Kalendermonaten die Verdienstgrenze nicht vorhersehbar überschritten. Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Entgeltabrechnungsmonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher. Somit verläuft die Frist für den Monat Mai 2020 vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reinigungskraft in 5 Kalendermonaten unvorhersehbar mehr verdient (Juni, September und Dezember 2019 sowie April und Mai 2020). Damit liegt ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze vor und es handelt sich weiter um einen Minijob.

K. Hinzuverdienstmöglichkeiten zur Rente

In vielen Bereichen wird wegen der Corona-Krise zurzeit besonders viel Personal benötigt. Viele Rentnerinnen und Rentner, speziell im Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch in der Lebensmittelbranche wollen helfen und bei Personalengpässen unterstützen. Wenn sie einspringen, sollen sie von einem höheren Verdienst auch etwas haben.

Normalerweise: Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann bis zu 6.300 Euro dazuverdienen.

→ Corona-Sonderregelung:

Rückwirkend ab 1. Januar 2020 wird die **Zuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten für das Jahr 2020** auf **44.590 Euro** angehoben. Das bedeutet, dass Bezieherinnen und Bezieher in diesem Jahr **bis zu 44.590 Euro zur Rente dazuverdienen** können, ohne dass die vorgezogene Altersrente gekürzt wird.

Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt sowohl für Altersrentner, die neu in Rente gehen als auch für diejenigen, die bereits länger eine vorgezogene Altersrente erhalten.

Ab Erreichen des **regulären Renteneintrittsalters** von derzeit 65 Jahren und 9 Monaten kann ohnehin **immer unbeschränkt hinzuverdient** werden.

Bei Renten wegen Erwerbsminderung ändert sich nichts beim Hinzuverdienst, ebenso nicht bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten.